

Presse-Information

Wahlprüfungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht:
16- und 17-Jährige an EU-Wahlen beteiligen!

19.12.2019

Der Anlass

- Mehr Demokratie e.V. sieht sich der Idee der Demokratie verpflichtet, nach der ausnahmslos jeder Mensch die politischen Entscheidungen, die ihn betreffen, selbst beeinflussen können muss – mittelbar oder unmittelbar, durch Wahlen oder Abstimmungen.

Art. 21 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte: „Jeder Mensch hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten des eigenen Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken.“

- Die Menschen, die am meisten von politischen Entscheidungen betroffen sind, sind am wenigsten an ihnen beteiligt: Kinder und Jugendliche ohne Wahlrecht. Dies verletzt das Demokratieprinzip.
- 14 Jugendliche, die zur EU-Wahl am 26. Mai 2019 aufgrund ihres Alters (16 und 17 Jahre) nicht zur Wahl zugelassen waren, wollen vor dem Bundesverfassungsgericht eine Absenkung des Wahlalters durchsetzen. Sie haben Einspruch gegen die EU-Wahl beim Bundestag eingelegt; der Bundestag hat die Einsprüche abgewiesen. Das eröffnet den Weg einer Wahlprüfungsbeschwerde, die am 23. Dezember 2019 in Karlsruhe eingereicht wird.
- Als Prozessbevollmächtigte konnte Mehr Demokratie Prof. Dr. Hermann Heußner und Prof. Dr. Arne Pautsch gewinnen (s.u.).

Die politische Argumentation

1. **Demografische Entwicklung:** Bis 2060 wird der Anteil der unter 20-Jährigen von 18 auf 16 Prozent (von 15 Mio auf 12 Mio) sinken (Statistisches Bundesamt). Jugendliche werden nach und nach zu einer Minderheit, deren Belange nicht mehr ausreichend repräsentiert werden. Es besteht die Gefahr, dass Jugendliche frühzeitig das demokratische System insgesamt in Frage stellen oder eine Ignoranz gegenüber politischen Entscheidungen entwickeln.

2. **Selbstwirksamkeitserfahrung:** Je eher Menschen eine Erfahrung mit dem Gewicht ihrer eigenen Stimme machen, umso nachhaltiger wirkt sich diese auf das Vertrauen in demokratische Institutionen aus. Eine frühere Beteiligung könnte eine offene Einstellung zum demokratischen System befördern helfen.
3. **Schulbildung:** Demokratie wird insbesondere ab den Klassen 9 und 10 gelehrt. Liegt die Erstwahl noch in der Schulzeit, lernt es sich anders, da sie dann zur Lebenswelt junger Menschen gehört. Schule kann auf die Erstwahl direkter vorbereiten, wenn sie unmittelbar bevorsteht und zur Auseinandersetzung mit parteipolitischer Programmatik befähigen.
4. **Politische Bildung:** Die Entwicklung der politischen Reife korrespondiert mit dem Ausbau der politischen Bildung; diese ist seit den 70er Jahren deutlich entwickelt worden. Politische Bildung hat sich auf die Online-Bedürfnisse eingestellt und bietet Hilfen für die Wahrnehmung von Beteiligungsrechten, die von Jugendlichen mühelos genutzt werden (können).
5. **Praxis:** In elf Bundesländern (Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt., Schleswig-Holstein, Thüringen) werden 16-Jährige als ausreichend einsichts- und urteilsfähig angesehen, sich an Kommunalwahlen zu beteiligen. In vier Bundesländern (Brandenburg, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein), traut man ihnen zu, sich an Landtagswahlen zu beteiligen. Es ist nicht schlüssig, auf ihre Lebenserfahrung, Reife, ihren Bildungsstand und ihr politisches Interesse bei kommunalen Belangen zu setzen, ihnen dies aber für die EU-Wahl abzusprechen.

Die juristische Argumentation

1. Weder das Grundgesetz noch das Europarecht schreiben ein Mindestalter für die Teilnahme an den Wahlen zum Europäischen Parlament vor. Art. 38 GG legt ein Wahlalter von 18 Jahren fest; dies gilt aber nur für die Bundestagswahl.

Art. 38 Abs. 1 GG: „Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.“

Art. 38 Abs. 2 GG: „Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat ...“.

2. Bei den EU-Wahlen steht nach Art. 3 Abs. 1 GG jedem Staats- und EU-Bürger das Wahlrecht ohne Alterseinschränkung zu.

Art. 3 Abs. 1 GG: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“

3. Der § 6 des EU Wahlgesetzes (EuWG) greift in dieses Grundrecht ein und legt ein Wahlalter von 18 Jahren fest. Dies ist verfassungswidrig.

§ 6 Abs. 1 EuWG: „Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag 1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben ...“.

4. 16- und 17-Jährige sind hinreichend einsichts- und urteilsfähig, um eine vernünftige Wahlentscheidung zu fällen.

5. Der Ausschluss von 16- und 17-Jährigen verstößt gegen das Demokratieprinzip; damit werden 16- und 17-Jährige in ihrem Recht auf Demokratie verletzt.

Art. 20 Abs. 2 GG: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“

6. Der Entzug des Wahlrechts entzieht den 16- und 17-Jährigen das demokratische Existenzminimum; sie haben keine Stimme mehr.
7. Ohne ein Wahlrecht haben die Jugendlichen keinerlei demokratisches Mitentscheidungsrecht. Sie müssen jedoch die meisten Gesetze befolgen, haben die meisten Lasten der Gesetze zu tragen, die von Abgeordneten beschlossen wurden, an deren Wahl sie nicht beteiligt waren.
8. Der Bundestag hat mit Gesetz vom 18. Juni 2019 den Ausschluss vollständig betreuter Menschen von EU- und Bundestagswahlen abgeschafft (Bundesgesetzblatt I 2019, 834, 836). Damit haben alle volljährigen Personen das Wahlrecht, unabhängig von ihrer persönlichen Einsichts- und Urteilsfähigkeit. Spätestens seit diesem Gesetz wäre es absurd, Personen, die zweifelsfrei einsichts- und urteilsfähig sind, das Wahlrecht vorzuenthalten.

Ein ausführlicher Aufsatz von Heußner/Pautsch zum Thema ist hier einsehbar: https://www.mehr-demokratie.de/fileadmin/pdf/2019-12-10_Heussner_Pautsch_Aufsatz_Wahlrechtsausschluss_17-J_bei_EU-Wahl.pdf

Die komplette Beschwerdeschrift ist ab 23. Dezember 2019 hier einsehbar: <https://www.mehr-demokratie.de/themen/wahlrecht/wahlpruefungsbeschwerde-wahlalter/>

Die Prozessbevollmächtigten und Organisatoren

- **Prof. Dr. Hermann Heußner:** Seit 2006 Professor für Öffentliches Recht und Recht der Sozialen Arbeit an der Hochschule Osnabrück, Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Studium der Volkswirtschaftslehre und Rechtswissenschaften in Göttingen; Forschungsaufenthalte in Indiana, Berkeley und Washington D.C.; Promotion zum Dr. jur. Zunächst Verwaltungsrichter in Kassel, später Professur für Recht und Verwaltungslehre an der Katholischen Fachhochschule Norddeutschland.
- **Prof. Dr. Arne Pautsch:** Seit 2014 Professor für Öffentliches Recht und Kommunalwissenschaften an der Hochschule Ludwigsburg; dort zugleich Direktor des Instituts für Bürgerbeteiligung und Direkte Demokratie; Dekan der Fakultät „Management und Recht“. Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Göttingen sowie Promotion zum Dr. jur.; Tätigkeit in der Hochschulverwaltung an den Universitäten Göttingen und Bayreuth sowie hauptamtlicher Bürgermeister in Niedersachsen; von 2011 bis 2014 Professor für Öffentliches Recht an der Hochschule Osnabrück.
- **Mehr Demokratie e.V.:** Der Verein Mehr Demokratie setzt sich seit mehr als 30 Jahren für einen Ausbau der direkten Demokratie, ein modernes Wahlrecht, für Bürgerbeteiligung und Informationsfreiheit ein. Mehr Informationen: www.mehr-demokratie.de

Bei Rückfragen

- Prof. Dr. Hermann Heußner: 0561-18825
- Prof. Dr. Arne Pautsch: 0175-62 52 282
- Ralf-Uwe Beck, Bundesvorstandssprecher Mehr Demokratie e.V.: 0172-7 962 982
- Nicola Quarz, Juristin bei Mehr Demokratie e.V.: 01577-23 89 35 2